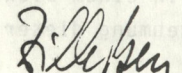


ZUSATZVEREINBARUNG ZUM KOOPERATIONSVERTRAG ARBEITSAMT - UNIVERSITÄT

Bis zum Abschluß eines neuen Kooperationsvertrages wird der bisherige Vertrag vom 01.10.1974 durch folgende drei Punkte ergänzt:

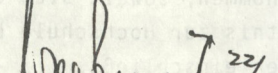
1. Nach Absprache zwischen dem Arbeitsamt Oldenburg und der Universität führen die hochschulbezogenen Dienste des Arbeitsamtes (u. a. Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler-BB-A/H- und Fachvermittlungsdienst für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte -FVD-) Beratungen und Informationsveranstaltungen in den Räumen der Universität durch. Hierfür stellt die Universität für Beratungszwecke an mindestens einem Tag in der Woche einen geeigneten Raum in unmittelbarer Nähe zur Zentralen Beratungsstelle (ZBS) zur Verfügung (Ergänzung zu Artikel 1 des bisherigen Kooperationsvertrages).
2. Die Aufgaben des Fachvermittlungsdienstes sind:
 - Orientierung über das örtliche, überörtliche und ggf. internationale Berufsangebot für Akademiker,
 - Vermittlung entsprechender Arbeitsplätze,
 - Beratung von Studienabsolventen hinsichtlich ihrer beruflichen Laufbahn,
 - Gruppenveranstaltungen zur Arbeitsmarktlage für Akademiker
 (Ergänzung zu Artikel 2 des bisherigen Kooperationsvertrages).
3. Die Dienste des Arbeitsamtes (Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler und FVD) und die ZBS der Universität Oldenburg arbeiten in allen Fragen der Berufs-, Arbeits- und Studienberatung eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Berufsberatung, FVD und ZBS informieren sich frühzeitig bzw. unterstützen sich bei der Konzeption und Durchführung von berufskundlichen Veranstaltungen für Studenten und Studieninteressierte. Sie sind die jeweiligen Ansprechpartner für Kontakte zu anderen Einrichtungen ihrer Institutionen und vermitteln die gewünschten Kontakte (Ergänzung zu Artikel 4 des bisherigen Kooperationsvertrages).

Oldenburg, den 10.9.86


Dr. Zilleßen

Präsident der Universität
Oldenburg

Hannover, den


Bartmub

Präsident des Landesarbeitsamtes
Niedersachsen-Bremen

Richtlinien zur Gleichstellung der Frauen an der Universität Oldenburghier: Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen im Wissenschaftsbereich

(in der Fassung der Beschlüsse des Senats vom 3. und 10. Dezember 1986)

Präambel:

Der Senat stellt fest, daß Frauen im Wissenschaftsbereich unterrepräsentiert sind. Zur Förderung von Frauen beschließt er daher die folgenden "Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen im Wissenschaftsbereich der Universität Oldenburg":

Bei der Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen Personals (wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen, Professoren/innen) sind bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen so zu berücksichtigen, daß die Unterrepräsentanz von Frauen abgebaut wird. Das bedeutet:

1. In Stellenausschreibungen für wissenschaftliches Personal sind frauenspezifische Anteile besonders hervorzuheben und folgender Hinweis aufzunehmen: "Die Universität Oldenburg strebt an, den Anteil der Frauen im Wissenschaftsbereich zu erhöhen. Bewerberinnen werden daher bei gleicher Qualifikation gegenüber männlichen Bewerbern bevorzugt."
2. In jede Berufungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Frauen aufgenommen werden, darunter möglichst eine Frau mit der Rechtsstellung einer Professorin, die hauptberuflich Lehraufgaben wahrnimmt. Ist das betreffende Fachgebiet noch nicht durch eine Frau repräsentiert, so soll eine Frau aus einem fachlich benachbarten Bereich berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Personalauswahlkommissionen des übrigen wissenschaftlichen Personals.
3. Bewerberinnen, die für eine Stelle in Betracht kommen, sind grundsätzlich im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Anhörung einzuladen.
 - a) Berufungs- und Personalvorschlagsberichte für die Besetzung einer Stelle des wissenschaftlichen Personals sollen die Bewerberinnen und Bewerber sowie die zu einem Vorstellungsgespräch Eingeladenen aufführen. Die Gründe, die zur Nichtberücksichtigung von Bewerbern insbesondere von Bewerberinnen geführt haben, sind gesondert darzulegen.
 - b) Im Berufsbericht zur Berufsliste, auf der eine Frau nicht berücksichtigt wurde, hat der Fachbereich darzulegen, wann und in welcher Weise er durch die Besetzung anderer Stellen die diskriminierende Unterrepräsentanz von Frauen bei dem wissenschaftlichen Personal abbauen wird.
4. War bei der Aufstellung einer Berufsliste für eine Professur die Berücksichtigung einer Frau nicht möglich, so ist in der Regel die nächste freiwerdende Stelle für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in dem betreffenden Fach/Fachbereich mit einer Bewerberin zu besetzen, deren Qualifikation den Aufgaben und Anforderungen der Stelle entspricht.
5. Bei der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen, Hochschulassistenten/innen und sonstigem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sollen Frauen mindestens zur Hälfte berücksichtigt werden.